

**BÜRGERINITIATIVE KONTRA-LOGISTIKZENTRUM-EBERGASSING (E.V.)****2435 Ebergassing, Birkengasse 18****ZVR: 555943079**  
[kontra-log@gmx.at](mailto:kontra-log@gmx.at)

---

Präsidium des Nationalrates [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
Lebensministerium [Abteilung.51@lebensministerium.at](mailto:Abteilung.51@lebensministerium.at)  
[erika.enzberger-heis@lebensministerium.at](mailto:erika.enzberger-heis@lebensministerium.at)  
[susanna.eberhartinger-tafill@lebensministerium.at](mailto:susanna.eberhartinger-tafill@lebensministerium.at)  
(elektronisch übermittelt)

Ebergassing, 05.06.2012

**STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000)**  
(zu GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es geht um die Behebung des im derzeitigen UVP-G bestehenden Mangels dem zufolge selbst große Logistikzentren nicht einer verpflichtenden UVP zu unterwerfen sind, da für diese die Tatbestände nach Z 18 (Industrie- oder Gewerbeparks) oder Z 19 (Einkaufszentren) in der derzeitigen Formulierung nicht zutreffen.

Auch Vorgespräche/Korrespondenz mit dem Lebensministerium (Fr. DI Susanna Eberhartinger-Tafill) sowie aus der Politik (LH.Stv. Dr. Josef Leitner, LAbg. Mag. Lukas Mandl und LAbg. DI Willibald Eigner) bestätigen diese Lücke im derzeitigen UVP-G.

Logistikzentren (z.B. Lebensmittellogistik, Speditionen) können vor allem wegen des induzierten Verkehrsaufkommens, manifestiert durch den häufigen Umschlag von Kraftfahrzeugen (viele hunderte vorwiegend LKW-Fahrbewegungen pro Tag!), erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen. Besonders belastend ist das zeitlich atypische Verkehrsaufkommen, d.h. auch viele Fahrten in den Nachtstunden und an Wochenenden bzw. auch an Feiertagen, da in der Lebensmittellogistik weder Quell- und Zielverkehrsbeschränkungen noch Nachtfahrverbote schützen (z.B. bei Frischwaren-Transporten). Auch kommt es aufgrund der großzügigen Lager- und Verkehrsflächen zu einer weit reichenden Versiegelung des Geländes.

Wie ersuchen für Logistikzentren einen eigenen Tatbestand für eine verpflichtende UVP zu schaffen oder diesen z.B. mit in Ziffer Z 18 oder Z 19 einzubeziehen, da wir der Auffassung sind, dass die derzeitige Regelung nicht die Schutzziele der zugrundeliegenden EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzt. Als Grenzwerte für die Schaffung eines Tatbestands für ein Logistikzentrum kann eine Flächeninanspruchnahme ab 10 ha oder ein Verkehrsaufkommen ab 500 Fahrbewegungen pro Tag herangezogen werden.

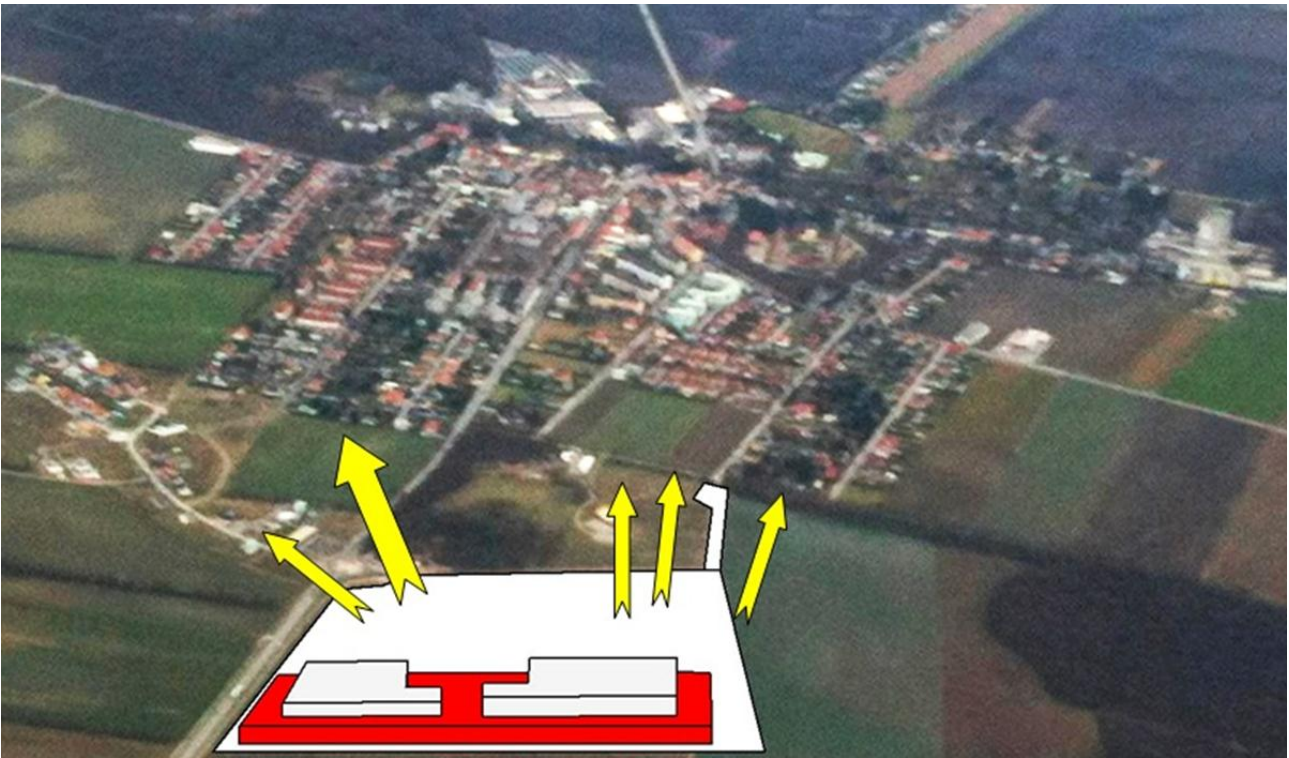
Abgesehen von der Belastung durch den Verkehrslärm bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass durch das atypische Verkehrsaufkommen (Nachtstunden, Wochenende, Feiertage) eine unmittelbare Verminderung der Lebensqualität einhergeht, die sich auch durch eine Entwertung betroffener Liegenschaften zeigen wird.

Logistikzentren werden durch vermehrte Warenströme durch Österreich eine immer größere Bedeutung erlangen. Diese sollten verkehrsgünstig direkt an höherwertige Verkehrsträger angebunden sein und nicht abseits von diesen in Ortsbereiche integriert werden. Im Anhang haben wir Ihnen ein anschauliches Beispiel skizziert, das wenig weiterer Worte bedarf warum hier bei solchen Tatbeständen eine UVP notwendig ist. Bei etwaigen Rückfragen können Sie sich sehr gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der Bürgerinitiative  
Judith Zeilinger-Eberl



**ANHANG: Ansicht eines (geplanten) Lebensmittel-Logistikzentrums in Relation zum Ortskern****Exemplarische Charakterisierung:**

Anlagentyp: Lebensmittel-Logistikzentrum

Gesamtfläche: ca. 140.000 m<sup>2</sup>

Grundfläche des Logistiklagers: ca. 43.000 m<sup>2</sup>

Flächenversiegelung : ca. 80.000 m<sup>2</sup>

Fahrbewegungen: > 500 Fahrbewegungen pro Tag

Betriebszeiten: 7 Tage pro Woche, 0h-24h; auch an Sonn- und Feiertagen (Lebensmittel!)

Feinstaubbelastung: ja, durch massiven LKW-Verkehr

Lichtemission: ja, durch intensive Beleuchtung

Lärmbelastung durch:

- An-/Abfahrten, Rangier- und Ladetätigkeiten
- Akustische Rückfahrwarner
- Leergebinde-Umladung (Glas!)
- Kühlanlagen am Gebäude
- LKW-Kühlanlagen, z.T. am Stand laufende LKW
- Unzureichende räumliche Trennung zu Wohn- und Erholungsgebieten

CO<sup>2</sup>-Belastung: ca. zusätzliche 1,3 Mio. kg durch verkehrsunünstige Lage (keine direkte Anbindung an das höherwertige Straßennetz)